

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
 Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf.,
 Stellmezzelle 50 Pf.

Abgabestellen:
 In Diez: Rosenstraße 35.
 In Emß: Adamerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
 Diez und Emß.

Nr. 39

Diez, Donnerstag den 15. Februar 1917

57. Jahrgang

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 210/12. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. R. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Tricot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkern, daß, soviel nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zu widerhandlungen gegen die Beschlagsnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Tricot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. R. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Tricot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 acht. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich freigehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommen Mengen zuhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewähren.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Februar 1917.

Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 15. Februar 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Bekanntmachung,

betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1359).

Auf Grund des § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat die nachstehende Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48)/4. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 470) beschlossen:

1. Im ersten Absatz ist hinter den Worten „Chlorsaure Salze“ in neuer Zeile einzufügen:
„Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz. Vom 14. Dezember 1916 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 532).

Der Bundesrat hat die nachstehende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen D zu dem Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908, Beilage zu Nr. 52, S. 57*) beschlossen:

1. Im § 5 Ziffer 3 ist hinter den Worten „g) Chlorsaure Salze“ einzuschalten:
„f) Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
von Jonquieres.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Fleischbeschau-Zollordnung. Vom 14. Dezember 1916 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 532).

Der Bundesrat hat die nachstehende Ergänzung der Fleischbeschau-Zollordnung vom 5. Februar 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 32) beschlossen:

1. Im § 1 Ziffer 3 ist hinter den Worten „g) Chlorsaure Salze“ einzuschalten:
„h) Salpetrigsaure Salze“.
2. Die Ergänzung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Menschen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungsstatistik. Vom 14. Dezember 1916 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 532).

Der Bundesrat hat die nachstehenden Änderungen der Bestimmungen über die Fleischbeschau- und Schlachtungs-

maßnahmen vom 19. August 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 385) beschlossen:

1. Im Formblatt 2 der Anlage A (Beanstandungen ganzer Tierkörper) wird die Sperrung der Zeile 2, Spalte 17 (Milzbrand bei Schweinen) aufgehoben.
2. Das Formblatt 3 der Anlage A (Beanstandungen veränderter Teile) erhält folgenden Zusatz, der der Zusatztabelle „Außerdem: Muskelfleisch, Knochen, Fett- und Hautteile von“ vorzustellen ist:
„Wegen örtlichen Milzbrandes bei Schweinen wurden unschädlich beseitigt Kg. veränderte Teile“.
3. Im Formblatt der Anlage C ist unter IV 2 hinter den Worten „g) chlorsauren Salzen“ einzuschalten:
„g) salpetrigsauren Salzen“.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage.
von Jonquieres.

I. 1010.

Diez, den 12. Februar 1917.

Wird veröffentlicht.

Hierin sind unter die Stoffe, auf die das Verbot der Verwendung bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch gemäß § 21 des Fleischbeschau-Gesetzes Anwendung findet, auch salpetrigsaure Salze aufgenommen worden.

Die Änderungen der Vorschriften für die Fleischbeschau-Statistik beziehen sich außerdem auf den Nachweis der wegen örtlichen (Lymphdrüsen-) Milzbrandes beanstandeten Schweine. (Formular Anlage A, welches zum Gebrauche für tierärztliche Bescheinigung bestimmt ist.)

Die Ortspolizeibehörden haben die in ihrer Gemeinde wohnhaften Schlachtvieh- und Fleischbeschauer hierauf hinzuweisen.

Der Königl. Landrat:

J. B.:
Bimmermann.

J.-Nr. III. 78. M. f. H. II e. 48. M. d. J.

Berlin W. 9, den 18. Januar 1917.
Leipziger Straße 2.

Betrifft: Beglaubigung von Inhaberbeschreibungen auf sogenannten „Reisekarten“.

Das Oberkommando in den Marken hat der Witwe Karoline Schadrack, Inhaberin des Geschäfts H. Schadrack in Berlin S. 42, Brandenburgstraße 72, den weiteren Betrieb der in unserer Runderlaß vom 30. November v. J. Nr. III. 7083 M. f. H. II e 2154 M. d. J. bezeichneten „Reisekarten“ auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand für die Kriegsdauer verboten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
gez. v. Meyer.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez. Freynd.

I. 955.

Diez, den 12. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung, mit Bezug auf meine Verfügung vom 18. Dezember 1916, I 11478, Zentralblatt Nr. 300.

Der Königl. Landrat:

J. B.
Bimmermann.

Vaterländischer Hilsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterl. Hilsdienst.

Holzbauer

werden im Betriebe der Forstverwaltung auch weiterhin dringend benötigt, namentlich um das notwendige Brennholz zu gewinnen. Hilsdienstpflichtige, die zur Beschäftigung in der Forstwirtschaft geeignet sind, werden daher wiederholt aufgesondert, sich bei den Oberförstereien des Bezirks, in dem sie Hilsdienst leisten wollen, alsbald anzumelden.

Die Kriegsamtsstelle Frankfurt a./M

J.-Nr. 3321 C.

Diez, den 12. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Die Diensträume der Veranlagungskommission in Diez sind in der Zeit vom 16. bis 28. Februar 1917 für den Verkehr mit den Steuerpflichtigen geschlossen.

Mündliche Erklärungen werden in dieser Zeit nicht entgegengenommen.

Der Landrat: Duderstadt

Bekanntmachung

über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung über die Bereitung von Backware vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Zur Bereitung von Roggenbrot können statt Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, verarbeitet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Rübenröhren hundert Gewichtsteilen Kartoffelflocken und hundert Gewichtsteilen frischer Rüben fünfzig Gewichtsteilen gequetschter oder geriebener Kartoffeln.

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegernährungsamts
von Batocki.

Bekanntmachung

über Kartoffeln. Vom 7. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

Die §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 390) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffel-

verzehr bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und pro Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tagesstockfach bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens $\frac{3}{4}$ Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgelegt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis $\frac{1}{4}$ Pfund erhält. Die Vorschriften über den Ertrag eines Teiles der Kartoffelmengen durch Kohlrüben (Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 1316) bleiben unberührt.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelsäcklemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelproduktion dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht versüttet werden.

Der Kommunalverband kann gestatten, daß Kartoffeln, die sich nachweislich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe zur Verarbeitung nicht zugeführt werden können, an Schweine und Federvieh und, soweit die Verzehrung an solche Tiere nicht möglich ist, auch an andere Tiere versüttet werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Mr. 1019.

Diez, den 12. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos der Armee ist im Heeresinteresse die sofortige Heranziehung und Zugbarmachung aller verfügbaren Geologen für den Kriegszweck erforderlich. Alle Rückichten auf ausschließbare Heimatsarbeiten (Vorlesungen, Museumsarbeiten, Unterricht, Landesaufnahmen oder sonstige Sonderaufgaben) müssen gegen die dringenden Forderungen des Krieges zurückstehen.

Ich erüsehe, mir umgehend zum 15. d. Mts. alle Geologen unter Angabe des Alters, Wohnorts, militärischer Verwendbarkeit nachst zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.:
Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachgebieten.

1. Für Winzer und Weingutsbesitzer 1. Es sei hierdurch nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellzeit für Taballauge (Nikotin) und Schmierseife bis zum 15. Februar verlängert worden ist. Bis jetzt sind über 3000 Kilogramm Nikotin und über 1000 Kilogramm Schmierseife bestellt worden. Anmeldungen sind an den Vorstand, Herrn Königl. Dekonominerat Ort in Nüdesheim zu richten. 2. Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums können g. v. und a. v. Winzer in den Monaten Februar und März zur Ausübung von Facharbeiten freigegeben werden. Gesuche sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten. 3. Wegen der Schwierigkeiten im Düngerhandel und bei der Düngung der Weinberge und Felder sei allen Weinbau-treibenden die Kaltdüngung empfohlen. Der Kalk wirkt besonders nährstoffausschließend und ist dann der Erfolg einer solchen Düngung besser, als wenn gar nicht gedüngt wird. Man gebe den Kalk sobald als möglich und grabe oder

**Wörterbuch der
deutschen Sprache**

pflege ihn nach dem Steuern sofort unter. Zu Kartoffeln muß Kalk als Stoppdünger, wenn dieselben aufgegangen sind, gegeben werden, andernfalls man schorsige Knollen erhält. Auf 100 Ruten = $\frac{1}{4}$ Hektar genügen 6 bis 10 Zentner gemahlener oder Stiel-Düngerweisskalk. Wegen Bezuges wende man sich an das Kalisynthikat in Diez a. d. Lahn oder an eine andere Bezugsquelle. Am billigsten stellt sich der Kalk im Waggon lose verladen. Es ist deshalb der Zusammenschluß mehrerer Besteller sehr zu empfehlen. (Stückkalk muß zuvor auf dem Felde in Häufchen aufgesetzt und mit Erde bedeckt werden; nach dem Zerschlagen wird er über der Fläche ausgebreitet.) 4. Sobald es die Witterung gestattet, nehme man die Arbeiten in den Weinbergen wieder auf, und jeder sei bestrebt, mit denselben so schnell als möglich fertig zu werden. Wenn männliche Arbeitskräfte fehlen, so stelle man Frauen als Hilfskräfte ein. Man suche nach Möglichkeit allen Weinbergen einen guten Märzbau zu geben, entweder mit dem Karst oder mit dem Weinbergspflug. Ein solcher hat sich noch immer bewährt, am meisten jedoch in Jahren mit viel Unkraut, zuletzt 1915. Solche Weinberge sind das ganze Jahr sauber und brauchen im Sommer nur flach gelockert zu werden.

III: Freigabe von Ausrüstungsstücken für Zwecke der militärischen Vorbildung der Jugend. Größere Mengen beschlagnahmter, aber als nicht kriegsbrauchbar befundener Tornister, Zeltbahnen, Brotbeutel, Spatenfutterale, Floßsäcke usw. sollen den Eigentümern freigegeben werden unter der Bedingung, daß sie Organisationen zur militärischen Vorbildung der Jugend angeboten und von diesen auch angekauft werden. Jugendkompanien, die nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel von der Ankaufsgelegenheit Gebrauch machen wollen, haben über den beabsichtigten Ankauf eine Erklärung abzugeben, die außerdem vom militärischen Vertrauensmann des Regierungspräsidenten (Bundesstaat) dahin zu bescheinigen ist, ob die Organisation der Überleitung desstellvertretenden Generalkommandos (des General-Kommissariats) unterstellt ist. Diese Bescheinigung ist dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes einzuzenden, daß auf Grund dieser Ankaufsverpflichtung die Freigabe der betreffenden Gegenstände verfügen wird. An einzelne Mitglieder der Jugendkompanien usw. dürfen Gegenstände aus den eingangs erwähnten Beständen seitens der Eigentümer nicht verkauft werden. Vom wirtschaftlichen Standpunkt ist es zu begrüßen, daß durch diese Maßnahme Ausrüstungsstücke, die wegen kleiner Mängel für Zwecke des Feldheeres nicht abnahmefähig befunden sind, nicht unverwertet bleiben. Die Maßnahme als solche liefert den Beweis, daß unseren und den uns verbündeten Heeren die in Rede stehenden Ausrüstungsgegenstände in reichlichem Maße zur Verfügung stehen, so daß diejenigen Stücke, die nicht in vollem Umfange der strengen Vorschrift entsprechen, als entbehrlich zurückgewiesen werden können. Mit besonderem Dank werden viele Jugendkompanien die Verfügung des Kriegeministeriums begrüßen, da ihnen nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, ihren Bedarf an Ausrüstungsstücken in vollem Umfange zu decken.

!!: **Vaterländischer Hilfsdienst.** Die Handwerkskammer Wiesbaden schreibt: Durch die Tagespresse läuft eine Notiz, unterzeichnet, „Jakob Kraus, Direktor der Luthey A.-G.“, die sich eingehend mit den Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes beschäftigt, und die Handwerker zu veranlassen sucht, in Fabriken Arbeit zu nehmen und ihre Werkzeuge und Maschinen an diese Fabriken, wenn auch nur leihweise, zu übertragen. Der Schreiber dieser Notiz sucht bei den Handwerkern die Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes recht folgenschwer hinzustellen, um seinen Zweck zu erreichen. Wir halten uns verpflichtet, die Handwerker zur Vorsicht zu mahnen und ihnen dringend zu raten, weder selbst ihre Betriebe aufzugeben, noch Werkzeugmaschinen an Fabriken zu übertragen, ohne vorher bei der Handwerkskammer an-

gefragt zu haben. Unseres Wissens haben vorsbeschränkte Handwerksbetriebe von dem Hilfsdienstgesetz vorerst nichts zu fürchten. Es liegt kein Auslöß vor, welche Betriebe aufzugeben, vielmehr empfiehlt es sich, diese zur Ausführung von Heereslieferungen, insbesondere Munitionsanfertigung auszubauen. Bestimmte Anzeigen deuten darauf hin, daß man systematisch Handwerksbetriebe stillzulegen und ihre Inhaber samt Einrichtung der Industrie zuzuführen sucht. diesem System muß entgegengetreten werden.

Die russisch-polnischen Arbeiter in Deutschland.

Unter den aus Russisch-Polen gebürtigen, zur Zeit in Deutschland beschäftigten freien Arbeitern ist, wie mehrere Anzeichen ergeben, eine gewisse Beunruhigung eingetreten, an der russische Agenten stark beteiligt sein dürften. Es wird den Leuten eingeredet, daß sie die zwangsläufige Einstellung in das Heer des neuen polnischen Staates zu gewähren haben. Unter dieser Vorspiegelung werden die Arbeiter dazu aufgerieben, den Dienst zu verlassen; einige haben sogar versucht, über die holländische Grenze zu entweichen. Diese Gerüchte sind völlig sinnlos, soweit sie nicht böswillig sind. Niemand denkt daran, die polnische Bevölkerung zwangsläufig auszuheben, weder in Polen selbst noch in Deutschland. Das polnische Heer wird ausschließlich aus Freiwilligen zusammengesetzt. Alle entgegengesetzten Gerüchte beruhen auf böswilliger Aussaat unserer Feinde, die den vielen angeblichen Völkerrechtsbrüchen Deutschlands einen neuen hinzuzufügen wünschen. Die polnischen Arbeiter mögen also in aller Ruhe an ihrer Arbeitsstelle bleiben.

Anzeigen.

Büttner = Ausgabe.

Der Verkauf von Butter findet Freitag, den 16. d. Mts., nachm. von 1—6 Uhr in der Fettverkaufsstelle von W Bauscher in nachstehender Reihenfolge statt.

1-2 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 1-400.
2-3 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 401-800.
3-4 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 801-1200.
4-5 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 1201-1600.
5-6 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 1601-Ende.

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten und für die Folge zu beachten, da weitere Bekanntmachung nicht mehr erfolgt. Personen, die in einer anderen Verkaufszeit als in der für sie bestimmten erscheinen, werden unnachlässlich zurückgewiesen und im Wiederholungsfalle vom Fettbezug ausgeschlossen.

Friendedieß, den 13. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Beiträge zum Pferde- und Rindvieh-Entsädiungsfonds pro 1916-17 (vom Pferd 30 Pfsg. und vom Stier Rindvieh 40 Pfsg.) sind bis spätestens zum 16. dieses Monats an die Gemeindefässle zu zahlen.

Greindiez, den 12. Februar 1917.

Der Bürgermeister: Künster.

Die noch rüstdändigen Staatssteuern sind bei Vermeldung zwangsläufiger Beitreibung innerhalb drei Tagen zu entrichten.

Friensdags, den 12. Februar 1917.

Die Gemeindekasse.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bac Qms